

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 11. Mai 2023

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) bedankt sich für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Änderung des Düngegesetzes und für die Gelegenheit der Stellungnahme. Sie unterstützt ausdrücklich das Ziel die Stickstoffüberschüsse aus der Landwirtschaft nach dem Verursacherprinzip zu reduzieren. Dies ist notwendig um dem Deutschen Nachhaltigkeitsziel von 70 kg N Überschüsse / ha bis 2030 gerecht zu werden sowie zur Erfüllung der EU-Nitratrichtlinie, der EU-NEC-Richtlinie zur Reinhaltung der Luft sowie dem deutschen Klimaschutzgesetz. Die über Jahrzehnte von den politischen Verantwortlichen in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU verschleppte Umsetzung der o.g. Vorgaben hat nicht nur der Umwelt, sondern besonders auch den Bäuerinnen und Bauern geschadet. Die aktuelle Düngepolitik ist - besonders z.B. in der Düngeverordnung - geprägt von für die Praxis meist nicht mehr nachvollziehbaren, pauschalen Vorgaben und Verboten. Ziel muss daher sein, dieses pauschale und belohnungsfreie System endlich zu beenden. Betriebe, deren Stickstoff- und Phosphor-Salden deutlich unter der zulässigen Obergrenze der Düngegesetzgebung liegen, sind für diese gesellschaftliche Leistung angemessen, z.B. in der Gemeinsam Europäischen Agrarpolitik (GAP) zu entlohnen. Dann können auch Betriebe, welche den aktuellen Bilanzwert der Stoffstrombilanzverordnung (STBV) von 175 kg N Überschuss / ha mehrfach überschreiten, gezielt und wirksam sanktionieren werden. Sie sind weiterhin durch Beratung zu unterstützen.

Zu den geplanten Änderungen nimmt die AbL wie folgt Stellung:

1) Umsetzung der EU-Düngemittelprodukt-Verordnung

Die AbL nimmt dies zur Kenntnis.

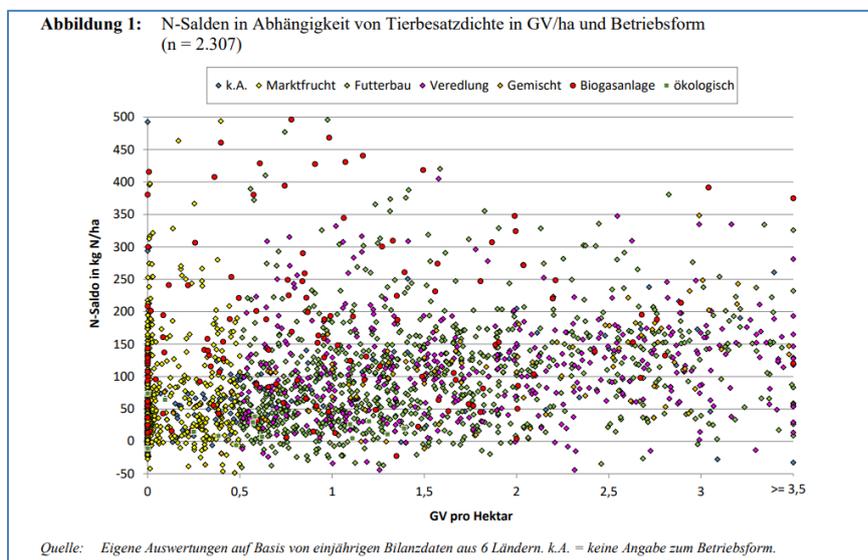
2) Änderungen des §11 a DüngG – Stoffstrombilanz-VO

Die AbL begrüßt, dass das BMEL mit der Änderung des DüngG das Verursacherprinzip stärken möchte. Die vorgestellten Änderungsentwürfe des Artikel 11a dienen der Vorbereitung der nachfolgenden Änderungen der STBV. Deswegen kommentiert die AbL diese im Folgenden, auf Basis des bisher Bekannten, mit.

Für die AbL bedeutet die Umsetzung des Verursacherprinzips zwingend eine Bewertung, Sanktionierung und Honorierung anhand von einzelbetrieblichen Daten. Die STBV muss hierfür die Grundlage schaffen. Nur so kann das System der Roten Gebiete schnellstmöglich abgelöst werden. Die AbL

betont, dass das Verursacherprinzip explizit nicht die Herausnahme einzelner Schläge oder Betriebe aus den Roten Gebieten z.B. auf Grund von Ausnahmeregelungen bedeutet. Die für eine wirkliche Umsetzung des Verursacherprinzips notwendige Datengrundlage fehlt allerdings noch und muss durch die Novellierung der STBV und die Einführung des Wirkungsmonitoring schnellstmöglich geschaffen werden. Dass eine einzelbetriebliche Betrachtung bei der Umsetzung der EU-Nitratrictlinie von Seiten der EU-Kommission grundsätzlich erlaubt ist, wurde während der Verbändeanhörung zur Umsetzung der AVV GeA in Deutschland vom BMEL bestätigt.

Die AbL verweist auf Abbildung 1 aus dem „[Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung](#)“ im Auftrag des Bundestags (Drucksache 20/411). Diese zeigt, dass die N-Überschüsse des Großteils der Betriebe unter dem aktuell zulässigen Bilanzwert von 175 kg N / ha liegen. Gleichzeitig wird deutlich, dass es in allen Betriebsformen Betriebe mit zu hohen N-Überschüssen gibt. Die AbL spricht sich daher dafür aus, keine Betriebsform bei den künftigen Regelungen pauschal zu privilegieren oder zu sanktionieren. Die Bilanzpflicht an den Geltungsbereich der DüV anzupassen, scheint eine praxistaugliche Lösung.

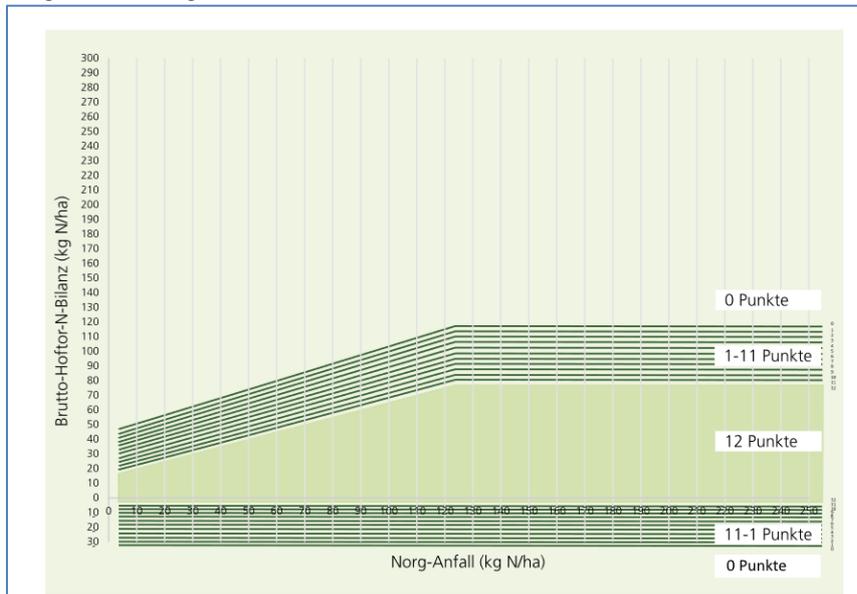


Die AbL weist gleichzeitig darauf hin, dass die STB aktuell von vielen Betrieben nicht als Orientierung, sondern vor allem als bürokratischen Mehraufwand gewertet wird. Auch, da bisher bei Überschreiten der Grenzwerte in den letzten drei Bezugsjahre um mehr als 10 Prozent lediglich eine verpflichtende Beratung angeordnet werden konnte. Ohne ein mit dem Ergebnis der Stoffstrombilanz verknüpfter Anreiz ist es für viele Betriebe unverständlich, warum sie diese überhaupt erstellen sollen. Dies gilt für viele Betriebe besonders dann, wenn sie etwa einen geringen Viehbesatz haben und wenig zugekaufte Betriebsmittel wie Mineraldünger oder Futtermittel verwenden oder andere Kriterien eines extensiven Düngemanagements erfüllen.

Die geplante Einführung des BMEL von Sanktionen, wenn Betriebe mehrfach im dreijährigen Mittel die zulässigen Bilanzwerte überschreiten, trägt die AbL im Grundsatz mit. Allerdings nur, wenn diese Betriebe vorher umfassend mit einem Beratungsprogramm unterstützt wurden. Gleichzeitig müssen die Betriebe mit gutem Düngemanagement auch finanzielle entlohnt werden. Einen Vorschlag für die Ausgestaltung einer solchen Honorierung hat Prof. Taube entwickelt und gemeinsam mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege (DVL) in das System der Gemeinwohlprämie überführt. Abbildung 2 aus

„[Steckbriefe für die Maßnahmen der Gemeinwohlprämie](#)“ zeigt das Honorierungsmodell für Stickstoff-Überschüsse. Ein Vorschlag für Phosphor liegt ebenfalls vor.

Abbildung 1: Bewertung der betrieblichen Brutto-Hofhoftor-N-Bilanz (kg N/ha) in Abhängigkeit des betrieblichen Anfalls an N-Düngern organischer Herkunft innerhalb der Gemeinwohlprämie des DVL



Die AbL fordert, dieses oder ein analoges Honorierungssystem schnellstmöglich als zusätzliche Ökoregelung in der 1. Säule der GAP zu implementieren und hierfür das Budget der Öko-Regelung entsprechend zu erhöhen. Dies würde auch dem Anspruch der EU-Kommission nach deutlich mehr Klimaschutz in der GAP und den Öko-Regelungen nachkommen. Die [Studie](#) des Umweltbundesamtes zeigt eindrücklich, dass der deutsche Nationale GAP-Strategieplan hier weit hinter dem Geforderten zurückbleibt.

3) Einführung des Wirkungsmonitorings

Die Einführung des Wirkungsmonitorings trägt die AbL mit, um die Strafzahlungen an die EU im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens nachhaltig abzuwenden und um die Wirkungen der DüV auf das Grundwasser zu prüfen. Sie weist darauf hin, dass auch das Wirkungsmonitoring dafür genutzt werden sollte, einzelbetriebliches Düngemanagement besser abbilden zu können. Eventuelle datenschutzrechtliche Fragen sind zu klären und die Datenhoheit muss immer bei den Bäuerinnen und Bauern liegen.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Für Anregungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Phillip Brändle

Referent für Agrarpolitik

Tel: 0163-9709645

Mail: braendle@abl-ev.de